



Protokollauszug vom

15.05.2024

Stadtkanzlei:

Referendumsfähiger Beschluss des Stadtparlaments Winterthur vom 4. März 2024: unbenutzter
Ablauf der Referendumsfrist

IDG-Status: öffentlich

SR.24.209-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass zu folgendem Geschäft des Stadtparlaments von seiner Sitzung vom
4. März 2024 kein Referendum ergriffen wurde:

III.

Für den Neubau der Lichtsignalanlage Knoten Auwiesenstrasse/In der Au (Projekt-Nr.
11776) wird ein Verpflichtungskredit von 2 200000 Franken zu Lasten der Investitions-
rechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens bewilligt. Stichtag für die Berücksich-
tigung der Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten; 16. Dez. 2022.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schrift-
lich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8,
8400 Winterthur, erhoben werden.

3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu pub-
lizieren.

4. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei, Parlamentsdienst.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Beschlüsse des Stadtparlaments aus der Sitzung vom 4. März 2024 wurden am 8. März 2024 amtlich publiziert. Ab dem Publikationszeitpunkt lief die Frist von 60 Tagen für das Volksreferendum und die Frist von 14 Tagen für das Parlamentsreferendum (Art. 14 Abs. 3 lit. a und b Gemeindeordnung) für das unter Dispositivziffer 1 genannte Geschäft.

2. Feststellung der Rechtskraft und amtliche Publikation

Gemäss § 158 i.V.m. § 145 GPR stellt der Stadtrat, wenn ein fakultatives Referendum in Gemeindeangelegenheiten nicht ergriffen wurde oder nicht zustande gekommen ist, die Rechtskraft des Beschlusses des Parlaments fest und veröffentlicht dies.

Zum unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäft ging beim Stadtrat innert Frist weder ein Volks- noch ein Parlamentsreferendum ein. Es wird daher festgestellt, dass zu diesem Beschluss kein Referendum ergriffen wurde. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss amtlich zu publizieren.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienarbeit vorgesehen.